

Persistenter Identifier: 1559649927591_A1976
Titel: Grundordnung der Universität Stuttgart
Ort: Stuttgart
Datierung: 1976
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591_A1976/1/

Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591_A1976/7/LOG_0007/

Erster Abschnitt

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Universität Stuttgart (TH) fördert die Wissenschaften durch Forschung und Lehre und die Verbreitung der Ergebnisse und Methoden. Dabei übernimmt sie Verantwortung und erarbeitet Voraussetzungen für die Entwicklung der Gesellschaft.
- (2) Sie fördert die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung, besonders in ihren Fachbereichen. Sie sorgt für die Weiterbildung aller ihrer Angehörigen, besonders des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie unternimmt die wissenschaftliche Fortbildung Berufstätiger.
- (3) Sie pflegt die wissenschaftliche Zusammenarbeit.
- (4) Der Universität obliegt die soziale Förderung ihrer Angehörigen.

§ 2 Rechtsnatur

Die Universität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist frei in Forschung und Lehre.

§ 3 Angehörige der Universität

- (1) Der Universität gehören an:
 1. die Mitglieder des Lehrkörpers,
 2. der Kanzler,
 3. die Ehrensenatoren,
 4. die immatrikulierten Studenten,
 5. die übrigen an ihr tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter (technisches und Verwaltungspersonal).
- (2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität haben auf ihren Antrag auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Abs. 1 zu sein, mit Zustimmung des Senats hauptberuflich in der Universität tätig sind.
- (3) Die Angehörigen der Universität sind verpflichtet, Aufgaben in der Selbstverwaltung der Universität in angemessenem Umfang zu übernehmen.

§ 4 Verpflichtung auf die Grundordnung

Jeder Angehörige der Universität ist verpflichtet, diese Grundordnung einzuhalten.

Zweiter Abschnitt

ORGANE UND GLIEDERUNG DER UNIVERSITÄT

Rektor

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Rektor repräsentiert die Universität als Ganzes.
- (2) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats und des Verwaltungsrats. Er bereitet die Beschlüsse der Senate vor und führt sie aus. Er unterrichtet den Senat und